

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Thomas A. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

per E-Mail
[REDACTED]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.10.2020
Mein Zeichen: V 63 - 62272/2020
Meine Nachricht vom: /

Uwe Meyer
Uwe.Meyer@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7166
Telefax: +49-431-988-6-157166

14. Oktober 2020

Ihre Anfrage vom 04.10.2020 unter dem Betreff „Lagerung atomarer Bauschutt“

Sehr geehrter Herr A. [REDACTED]

Minister Albrecht hat Ihre Mail vom 04.10.2020 erhalten und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zunächst möchte ich Ihnen erläutern, dass es ausschließlich um aus dem Strahlenschutzregime freigegebene Abfälle geht. Es ist wichtig, die richtigen Begriffe zu verwenden, um keine unbegründeten Ängste zu schüren. Freigegebene Abfälle sind per Definition keine radioaktiven Abfälle und sollten auch nicht als „atomarer Bauschutt“ gebrandmarkt werden. Die Freigabewerte sind so angesetzt, dass der Gesundheitsschutz der Bevölkerung jederzeit gewährleistet wird. Das Freigabeverfahren unter Einschaltung unabhängiger Sachverständiger und abschließender Freigabe jeder einzelnen Charge durch die Atomaufsicht ist überaus transparent und sicher.

Sie stellen am Ende Ihres Schreibens zwei konkrete Fragen:

- 1) Was ist geplant, was ist entschieden?
- 2) Welche Alternativen (z.B. Verbleib an Standort/ Entsorgung per Schiff überregional/ international?..) werden/ wurden untersucht und warum verworfen?

Zu 1)

Entschieden ist – und das ist eine äußerst positive Nachricht, die im gesamtgesellschaftlichen Konsens getroffen wurde – Deutschland steigt aus der Kernenergie aus!

Damit ist aber unmittelbar auch eine Entscheidung für den Rückbau der Kernkraftwerke getroffen worden. Denn nach § 7 Absatz 3 Satz 4 Atomgesetz sind die

Kernkraftwerksbetreiber nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb zum unverzüglichen Rückbau gesetzlich verpflichtet. Außerdem muss der Betreiber entsprechend § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Entsorgungsübergangsgesetz alle gemäß § 31ff Strahlenschutzverordnung freigegebenen Abfälle auch tatsächlich einer Freigabe zuführen.

Der Betreiber des KKW Brunsbüttel hat bei seinem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger um Möglichkeiten zur Deponierung freigegebener Abfälle gebeten. Die Lagermöglichkeiten auf dem Kraftwerksgelände seien ausgeschöpft, in Kürze würde der Rückbau behindert, wenn eine Deponierung von Abfällen nicht sicher gestellt werden könne. Dabei geht es mit Priorität zunächst um Dämmmaterialien (Isolierwolle). Auf seine entsprechende Umfrage hat der Entsorgungsträger allerdings kein Angebot erhalten. Damit in einem solchen Fall dennoch die Entsorgungssicherheit gewährleistet wird, gibt es nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die Möglichkeit, Deponien zur Annahme von Abfällen behördlich zu verpflichten (abfallrechtliche Zuweisung nach § 29 Abs. 1 KrWG). Derzeit ist noch keine Entscheidung zur Zuweisung von freigegebenen Abfällen an bestimmte Deponien gefallen. Sie wird aber vorbereitet und die Deponie Niemark ist dafür neben anderen Deponien ein möglicher Adressat. Es geht dabei um Abfälle, für die die Deponie Niemark zugelassen ist und mit denen die Entsorgungsbetriebe Lübeck täglich im Rahmen ihres Entsorgungsgeschäftes zu tun haben.

Zu 2)

Das MELUND hat sich gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, den Umweltverbänden, der Abfallwirtschaft und den KKW-Betreibern der Frage gewidmet, ob Rückbauabfälle möglicherweise an den KKW-Standorten verbleiben können. Dieses ist aus technischen und rechtlichen Gründen keine Option und wäre auch aus Gründen der Solidarität mit den Standortgemeinden, die bislang die Kraftwerke und weiterhin noch viele Jahre Zwischenlager für radioaktive Abfälle erdulden müssen, nicht zu begründen. Nachzulesen ist dies im Einzelnen in dem veröffentlichten Abschlussbericht (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/atomausstieg/Downloads/abschlussbericht2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Ein Abtransport in andere Bundesländer, weiter entfernte Regionen oder gar Länder steht aktuell nicht zur Diskussion, unter anderem weil auch in den anderen Bundesländern die Entsorgung freigegebener Abfälle auf wenig Akzeptanz an den Deponiestandorten trifft. Es besteht aber auch keine Notwendigkeit über die Grenzen unseres eigenen Verantwortungsbereiches zu schauen, weil es in Schleswig-Holstein geeignete Deponien für die Abfälle gibt.

Sie erkennen im genannten Abschlussbericht, dass das Modell der Wahl die rechtlich vorgesehene Entsorgung freigegebener Abfälle auf herkömmlichen Deponien ist, wobei mit dem Modell der „Deponie plus“ angestrebt wird, über den rechtlichen Standard hinaus örtliche Gegebenheiten und Anforderungen konkret zu berücksichtigen, um z.B. die Akzeptanz oder Transparenz vor Ort zu erhöhen. Im Rahmen des intensiven Austausches in der Region um das Kernkraftwerk Krümmel sind solche Lösungen bereits verabredet worden.

Im Fall der Deponie Niemark sind Diskussionen um solche zusätzlichen Maßnahmen zunächst durch den Bürgerschaftsbeschluss blockiert.

Sie befürchten erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf Lübeck, sollten freigegebene Abfälle von KKW-Standorten auf der Deponie Niemark abgelagert werden. Hintergrund Ihrer Sorge scheinen wenig greifbare diffuse Ängste zu sein; mehrfach verwenden Sie den Begriff „Unwohlsein“.

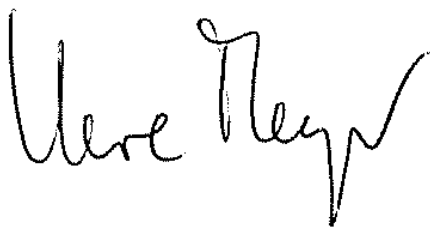
Das schleswig-holsteinische Umweltministerium hat seit 2015 zu dem Thema der Entsorgung freigegebener Abfälle eine Vielzahl öffentlicher Termine in ganz Schleswig-Holstein wahrgenommen (alleine vier in Lübeck), die regelmäßig sowohl angekündigt, wie auch in den Medien behandelt wurden. Dabei ist auch das so genannte 10 Mikrosievertkonzept ausführlich erläutert worden:

Mit der Strahlenschutzverordnung wird gewährleistet, dass keine Person der Bevölkerung – weder die Nachbarn einer Deponie noch die Müllwerker auf der Deponie – durch die Entsorgung freigegebener Abfälle einer effektiven Dosis von mehr als 10 Mikrosievert pro Jahr ausgesetzt wird.

Zur Einschätzung dieser Dosis kann man die ubiquitär vorhandene Hintergrundbelastung heranziehen, der die deutsche Bevölkerung nicht entgehen kann. **Sie ist um mehr als ein 200-faches höher als 10 Mikrosievert**, nämlich 2.100 Mikrosievert. Je nach Wohnort, Ernährungs- und Lebensgewohnheiten liegt sie zwischen 1.000 und 10.000 Mikrosievert (https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/natuerliche-strahlenbelastung/natuerliche-strahlenbelastung_node.html). Die 10 Mikrosievert als maximal zu erwartende effektive Dosis sind demnach im „Rauschen“ der Schwankungen der Hintergrundbelastung nicht erkennbar.

Angesichts dieser Informationen sollte es verständlich sein, dass mit der Ablagerung freigegebener Abfälle kein Anlass für „Unwohlsein“ und schon gar nicht für die von Ihnen angeführten wirtschaftlichen Auswirkungen gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter Stoff- und Abfallwirtschaft,
Chemikaliensicherheit